



TSV Blau- Weiß 65 Schwedt e. V.

*Mit uns kommen Sie
in Schwung!!*

SATZUNG

- § 1 Allgemeiner Hinweis
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Stellung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vereinsrat
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Die Geschäftsführung
- § 14 Ordnungen
- § 15 Abteilungen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Vereinssportjugend
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Allgemeiner Hinweis

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung weiblicher Sprachformen im folgenden Satzungstext verzichtet. Alle aufgeführten personellen Bezeichnungen beziehen sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

TSV Blau – Weiß 65 Schwedt e. V.

2. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der am 31.07.1965 gegründeten BSG Aufbau Schwedt/O.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt/O. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin mit der Registernummer VR 4320 NP eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

§ 2

Zweck, Stellung

1. Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in den von diesem Verein geförderten Sportarten ihre Freizeit gestalten wollen, nach sportlichen Leistungen streben und die Angebote zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit in Anspruch nehmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1.1 Förderung des Sportes:

- Die Gestaltung von sportlichen Angeboten in den Bereichen Breiten-, Freizeit- und Seniorensport, Vorschul-, Kinder- und Jugendsport, Wettkampf- und Leistungssport.
- Die Pflege und Förderung von Integrationsmaßnahmen, der Jugendarbeit, von internationalen Begegnungen und kulturellen Angeboten.

- 1.2 Förderung der Gesundheit:

- Schaffung von sportlichen, gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Angeboten / Kursen zur Verbesserung der Lebensqualität.
- Beratung und Betreuung von Behinderten und von Behinderung bedrohten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen, die Vereinsämter ausüben, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Kreissportbundes Uckermark und der Interessengemeinschaft Sport der Stadt Schwedt.
4. Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden und wahrt parteipolitische Neutralität. Er ermöglicht allen Personen, gleich welcher Nationalität, eine freiwillige Mitgliedschaft.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die den Verein finanziell bzw. materiell mit dem in der Beitragsordnung festgelegten Mindestsatz unterstützen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluß oder mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Kündigungen der Mitgliedschaft sind bis zum 31.12. für das Folgejahr in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden: bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung; bei vereinsschädigendem Verhalten; bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung. Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 10 Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zugeben.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Brandenburg.
5. Der Verein haftet nicht für Sachen und Gegenstände der Mitglieder, die in den von ihnen genutzten Einrichtungen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 8

Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme Vereinsjugendwart, Geschäftsführer)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlußfassung vorliegender Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung einem damit beauftragten Mitglied des Vorstandes.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird durch Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung und die eines weiteren Vorstandsmitgliedes beurkundet.
6. Sollen Anträge von Mitgliedern in der Versammlung behandelt werden, so sind diese spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich gefordert wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von der einfachen Mehrheit der Anwesenden beantragt wird. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11

Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an: die Mitglieder des Vorstandes; die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Die Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Der Vereinsrat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und gewährleistet die Interessenvertretung der Abteilungen gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
5. Der Vereinsrat kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Stellvertretender Vorsitzender
 - d) Schatzmeister
 - e) Geschäftsführer
 - f) Vereinsjugendwart

Bei begründeter Notwendigkeit/konkreter Aufgabenstellung ist die Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern möglich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1a) bis 1d) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist zuständig für:
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereines (mit Ausnahme Beitragsordnung und Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden)
 - Bestellung des Geschäftsführers und Anstellung aller hauptamtlichen Mitarbeiter im Verein.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und bei Teilnahme des Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter.

§ 13

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der einen Geschäftsführer mit der Absicherung des Geschäftsablaufes beauftragen kann. Der Geschäftsführer ist den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag bzw. Funktionsplan geregelt.
2. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereines mit sich bringt.
3. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand jederzeit abbestellt werden. Seine besondere Vertretungsmacht endet mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Ein bestehender Anstellungsvertrag/Funktionsplan wird hiervon nicht berührt.
4. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

§ 15

Abteilungen

1. Die Abteilungen sind selbständige Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind verantwortlich für die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und ihrer Zielstellungen soweit nicht Belange des Vereines ein Zusammenwirken bedingen.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden für einen Zeitraum von vier Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Verwaltung der den Abteilungen zugewiesenen finanziellen Mittel wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge und Umlagen zu beschließen, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
6. Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über einen Gegenstandswert, der den bestätigten Abteilungshaushaltsetat übersteigt, eingehen.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für den Zeitraum von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Buchungsbelege des Vereins sowie deren ordnungsgemäße Nachweisführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen zu nehmen, sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 17

Vereinsportjugend

1. Die Vereinsportjugend ist die Jugendorganisation im Verein. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vereinsportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend des Vereins als ordentliches Mitglied im Vorstand.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vereinsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen der Interessengemeinschaft Sport der Stadt Schwedt zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.1991 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 03.07.1990. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. In diese Satzung wurden übernommen:
 - Satzungsänderung vom 25.03.1997
 - Satzungsänderung vom 26.03.2002
 - Satzungsänderung vom 29.03.2005
 - Satzungsänderung vom 01.04.2008
 - Satzungsänderung vom 29.03.2011
 - Satzungsänderung vom 19.03.2013